

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-1328/16

Dresden,
19. Mai 2016

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/4976

**Thema: Ermittlungen sächsischer Behörden rund um die Gruppe
Freital – Bericht des SPIEGEL vom 23.04.2016**

Sehr geehrter Herr Präsident,



namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aufgrund welchen Sachverhaltes und welches Straftatbestandes wurde die Telekommunikationsüberwachung gegen wie viele der mittlerweile in Haft befindlichen Beschuldigten wann von welcher Behörde beantragt, genehmigt und in welchem Zeitraum jeweils durchgeführt?

Es wurden gegen drei Personen, die sich derzeit in Untersuchungshaft befinden, Telekommunikationsüberwachungen durchgeführt:

Die Telekommunikationsüberwachung erfolgte zum einen in einem wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion u.a. geführten Ermittlungsverfahren, das eine Straftat vom 20. September 2015 zum Gegenstand hat. Bei dieser wurden pyrotechnische Erzeugnisse am Wahlkreisbüro der Partei DIE LINKE, Dresdener Straße 190 in Freital, zur Explosion gebracht. Diese Telekommunikationsüberwachung erfolgte bei einem Beschuldigten im

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Zeitraum vom 12. Oktober 2015 bis 8. Januar 2016 aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 9. Oktober 2015, der auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden vom 9. Oktober 2015 erging.

Zum anderen erfolgte die Telekommunikationsüberwachung in dem mittlerweile durch den Generalbundesanwalt (GBA) übernommenen Verfahren wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion am 20. September 2015, wobei pyrotechnische Erzeugnisse an der dezentralen Asylbewerberunterkunft Bahnhofstraße 26 in Freital zur Explosion gebracht wurden. Die Telekommunikationsüberwachung erfolgte hinsichtlich eines Beschuldigten im Zeitraum vom 14. Oktober 2015 bis 9. Januar 2016 aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 13. Oktober 2015 (Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden vom 9. Oktober 2015) sowie hinsichtlich eines weiteren Beschuldigten im Zeitraum vom 22. Dezember 2015 bis 21. März 2016 aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 22. Dezember 2015 (Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Dresden vom 21. Dezember 2015).

Frage 2:

Inwieweit wurden welche Telefongespräche und welche andere Kommunikation direkt mitgehört/mitgelesen, aufgezeichnet und zu welchem Zeitpunkt jeweils ausgewertet?

Folgende Kommunikationsvorgänge wurden erfasst und entsprechend ausgewertet:

Kommunikationsart	Anzahl
Voice (Sprachkommunikation)	1.592
Internet (Internetsession)	3.229
MMS (Multimedia Messaging Service)	6
Report (SMS und SMS-Bestätigungen)	3.934
XML (Extensible Markup Language; engl. „erweiterbare Auszeichnungssprache“)	66
nicht dekodierbare Daten	639

Grundsätzlich wird in derartigen Verfahren nicht direkt mitgehört oder mitgelesen. Aufgrund der Vielzahl der Telekommunikationsereignisse kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, in welchen Fällen mitgehört/mitgelesen wurde. Grundsätzlich gilt jedoch, dass dann mitgelesen/mitgehört wird, wenn es Hinweise auf eine Gefährdungssituation gibt. Im Hinblick auf die Telekommunikationsüberwachung am 18. Oktober 2015, über die in dem im Thema der Kleinen Anfrage genannten Artikel des SPIEGEL vom 23. April 2016 berichtet wird, kann jedoch ausgeführt werden, dass diese nicht direkt mitgehört/mitgelesen wurde, sondern aufgezeichnet und so der Kommunikationsinhalt am 19. Oktober 2015 bekannt wurde.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird aus Gründen der Zumutbarkeit abgesehen. Die vollständige Beantwortung der Frage würde einen manuellen Abgleich aller Protokolldateien der oben aufgelisteten Datensätze mit dem Datum des Kommunikationsvorganges erfordern. Die Staatsregierung kam bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts aufgrund der großen Anzahl der auszuwertenden Datensätze unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Frage 3:

Inwieweit waren verdeckte Ermittler oder V-Leute welcher Behörde in der Neonazi-Gruppe oder ihrem Umfeld seit wann platziert und inwieweit in die vorgeworfenen strafrechtlich relevanten Sachverhalte involviert?

Bei den Ermittlungen um die „Gruppe Freital“ handelt es sich um Strafverfahren im Bereich der politisch motivierten Kriminalität. Die sächsische Polizei setzt in diesem Bereich keine verdeckten Ermittler oder Vertrauenspersonen ein.

Frage 4:

Welche Ermittlungsverfahren mit welchem Ergebnis (Einstellung, Strafbefehl, Anklage, Urteil etc.) wurden in den vergangenen 10 Jahren bislang gegen die acht in Haft befindlichen Beschuldigten eingeleitet und abgeschlossen?

Die Frage wird so verstanden, dass nicht nach den laufenden, sondern nur nach den in den vergangenen 10 Jahren eingeleiteten und durch die sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gefragt wird. Zur Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen, in der die betreffenden Verfahren aufgelistet sind, soweit hierzu aufgrund der geltenden Aufbewahrungsbestimmungen Erkenntnisse vorliegen.

Frage 5:

Aus welchen konkreten Gründen hat die Generalstaatsanwaltschaft Dresden einen Tötungsvorsatz bei den verübten Anschlägen verneint, insbesondere inwieweit wurden die verwendeten Böller als nicht tödlich eingeschätzt und das niedriger Beweggrund Ausländerhass nicht angenommen?

Bei der Frage, ob die Ermittlungsergebnisse den Verdacht eines zumindest bedingten Tötungsvorsatzes begründen, handelt es sich um eine solche der rechtlichen Bewertung. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat diese Frage im Laufe ihrer Ermittlungen im Hinblick auf die hohe Hemmschwelle bei Tötungsdelikten einer kritischen Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Tatumsstände, insbesondere unter Berücksichtigung der Einlassungen der Beschuldigten, der konkreten Tatausführung und der mit ihr verfolgten Ziele, unterzogen. Im Ergebnis dieser Prüfung hat sie zum damaligen Zeitpunkt einen bedingten Tötungsvorsatz verneint. Die abschließende Bewertung der Rechtsfrage bleibt dem endgültigen Verfahrensabschluss vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage

Verfahrensaufstellung zu Frage 4

Beschuldigter	Straftat	Tatzeit	zuständige StA	Verfahrensstand / Ergebnis
1.	StGB § 185	20.09.2015	StA DD	Einstellung § 154 Abs. 1 StPO
	StGB § 111	21.09.2015	StA DD	Einstellung § 154 Abs. 1 StPO
2.	StGB § 224	24.06.2015	StA DD	Verurteilung: Freiheitsstrafe zur Bewährung
3.	StGB § 129	20.04.2010	StA DD	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO
	StGB § 229	15.06.2015	StA DD	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO
	StGB § 132 a	28.05.2009	StA DD	Einstellung § 45 Abs. 2 JGG
	StGB § 242	01.02.2016	StA DD	Einstellung § 45 JGG
	StGB § 236	19.06.2014	StA L	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
	StGB § 263	22.02.2014	StA L	Verurteilung: Freiheitsstrafe zur Bewährung
	StGB § 129	01.01.2010	GenStA	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO
4.	StGB § 229	04.09.2015	StA DD	Verweisung auf den Weg der Privatklage
5.	StGB § 263	01.01.2006 - 31.12.2006	StA DD	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO
	StGB § 246	04.05.2007	StA DD	Verurteilung: Freiheitsstrafe
	StGB § 185	14.11.2008	StA DD	Verurteilung: Freiheitsstrafe
	SprengG	11.09.2015	StA DD	Verurteilung: Geldstrafe
6.	keine			
7.	StGB § 130	01.09.2015	StA DD	Einstellung § 154 Abs. 1 StPO
	VersammlG	17.09.2015	StA DD	Verurteilung: Geldstrafe
8.	StGB § 303	17.11.2014	StA Dresden	Einstellung § 170 Abs. 2 StPO
	StGB § 223	31.10.2014	StA DD	Einstellung § 153 Abs. 1 StPO